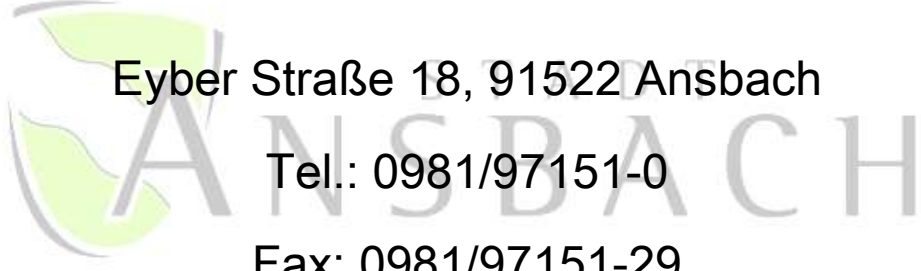


Feuerwehr Ansbach

-222-



Eyber Straße 18, 91522 Ansbach

Tel.: 0981/97151-0

Fax: 0981/97151-29

E-Mail: Feuerwehr@Ansbach.de

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Feuerwehr Ansbach (TAB)

Vorwort

Die vorliegenden „Technischen Anschlussbestimmungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ wurde erarbeitet, um den Sachverständigen, Errichtern, Fachplanern und Betreibern von Brandmeldeanlagen als Grundlage für den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen in der Stadt Ansbach zu dienen.

In der TAB werden die in den Normen und Vorschriften vorhandenen Spielräume der Alarmorganisation, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten der Stadt Ansbach, ausgefüllt.

Dies dient der Schaffung einheitlicher Betriebsbedingungen um eine effiziente Alarmverfolgung durch die Feuerwehr im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Um eine stete Alarmierung zu gewährleisten, werden die „Technischen Anschlussbestimmungen“ entsprechend dem Stand der Technik aktualisiert.

Die jeweils im Internet unter [Service & Information / Downloads](#) veröffentlichte Version ist verbindlich.

Stadtbrandrat Horst Settler Eyber Straße 18 91522 Ansbach Tel. +49 981-971510 Fax.+49 981-9715129 sbr@feuerwehr-ansbach.de	Fachbereich Brandmeldeanlagen Tilman Wörrlein Eyber Straße 18 91522 Ansbach Tel. +49 981-9715116 Fax.+49 981-9715129 woerrlein@feuerwehr-ansbach.de
Integrierte Leitstelle Leitung Dominik Wenninger Eyber Straße 16 91522 Ansbach Tel. +49 981-65050100 Fax.+49 981-65050404 leitstelle@ils-ansbach.de	ILS Ansbach Sachbearbeitung BMA Melanie Mildner Eyber Straße 16 91522 Ansbach Tel. +49 981-65050106 Fax.+49 981-65050404 leitstelle@ils-ansbach.de

Inhaltsverzeichnis

1	Antragstellung für Brandmeldeanlagen und Übertragungsanlage für Brandmeldungen.	4
2	Allgemeine Betriebsbedingungen	5
3	Konzept und Ausführungsplanung.....	10
4	Standort Brandmeldezentrale	10
5	Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ).....	11
6	Handdruckmelder	12
7	Automatische Brandmelder	12
8	Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden	13
9	Sonstige Auslöse- bzw. Steuerelemente für Sicherheitstechnische Anlagen	14
10	Selbsttätige Löschanlagen.....	15
11	Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD).....	16
12	Freischaltelement (FSE).....	17
13	Optische Informationsmittel (Blitzleuchte)	18
14	Sonstige objektbezogene Forderungen.....	18
15	Abnahme/ Aufschaltung.....	19
16	Änderungen/Abweichungen.....	20
17	Weitere Bedingungen	20
18	Anlage.....	21

1 Antragstellung für Brandmeldeanlagen und Übertragungsanlage für Brandmeldungen.

Die Stadt Ansbach betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung (BMZ) für Brandmeldeanlagen in der Integrierten Leitstelle Ansbach, Eyber Straße 16. Siehe hierzu Technische Anschalttrichtlinie (TAR) der ILS Ansbach. www.ils-ansbach.de/index.php/downloads

Die Einrichtung von Übertragungseinheiten ist dort 6 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin schriftlich zu beantragen. Eine Kopie des Antrages ist der Feuerwehr Ansbach zur Verfügung zu stellen.

Beauftragte Betreiber für die Einrichtung der Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen von der Integrierten Leitstelle Ansbach sind die Firmen:

<i>Antrag Firma Bosch</i>	http://www.ils-ansbach.de/images/formulare/bma/bma_bosch.doc
<i>Antrag Firma Siemens</i>	http://www.ils-ansbach.de/images/formulare/bma/bma_siemens.doc

2 Allgemeine Betriebsbedingungen

2.1 Bestimmungen für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen.

Insbesondere sind das:

VDE 0800-1	Fernmeldetechnik - Allgemein
VDE 0108-4.1	Kabelanforderung E30 Verlegung
DIN 57833, VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen Teil 1 Allgemeine Festlegungen Teil 2 Festlegung für Brandmeldeanlagen (BMA)
DIN EN 54 Teil 1-14	Brandmeldeanlagen (Europanorm)
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 33404-3	Gefahrensignale für Arbeitsstätten

Sind für das Objekt im Baugenehmigungsverfahren Feuerwehrpläne gefordert worden so sind diese nach DIN 14095 auszuführen und der Feuerwehr Ansbach vorab zur Kontrolle zu schicken.

(Kontakt: woerrlein@feuerwehr-ansbach.de)

Alle hier auszugsweise und beispielhaft genannten Normen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen geprüft und bescheinigt werden. Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage sowie unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage durchzuführen.

Wiederkehrende Prüfungen sind innerhalb von jeweils drei Jahren notwendig.

Die Prüfungen sind von verantwortlichen Sachverständigen bzw. sachkundigen Personen durchzuführen und zu bestätigen. Nähere Erläuterungen sind in der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) zu finden. Diese Prüfberichte sind der Feuerwehr unaufgefordert vorzulegen.

Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Wartungsvertrag) sind der Feuerwehr Ansbach nachzuweisen.

2.2 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenet

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das Brandmeldenet setzen sich grundsätzlich aus folgenden

Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldeanlage (BMA) mit Ersatzstromversorgung
- Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Beschilderung und Beschriftung
- Sofortige Verfügbarkeit der Objektschlüssel durch eine ständig besetzte Stelle / Pforte mit eingewiesenem Personal (Schlüsselgewalt) oder ersatzweise einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Freischaltelement (FSE)

Hinweis: Diese Bezeichnungen werden im laufenden Text der TAB bindend verwendet.

Die Forderung für weitere, auf das jeweilige Objekt abgestimmte, technische Bedienelemente behält sich die Feuerwehr vor.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen an Brandmeldeanlagen

Um Fehlinformationen der Einsatzkräfte vor Ort zu vermeiden, müssen Änderungen wie Neueinbauten oder Erweiterungen während der Planung der Feuerwehr Ansbach (Herr Wörrlein) gemeldet werden.

Die Erweiterung oder Änderung muss beim Konzessionär schriftlich angezeigt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine neuerliche Abnahme gemäß Punkt 15 bzw. Unterweisung der Feuerwehr erforderlich.

Der Betreiber einer BMZ ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so können Irritationen bei Informationseinholung und Bedienung im Einsatz- sowie Überprüfungsfall vermieden werden.

Mitarbeitern der Feuerwehr, ist zu Überprüfungs Zwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

2.4 Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833/DIN 14675) regelmäßig instand gehalten werden. Außerdem sind wiederkehrende Prüfungen erforderlich.

Probealarme der BMA über die ÜE zur Integrierten Leitstelle Ansbach sind mit Vorankündigung, zu Bürozeiten nach telefonischer Rücksprache durchzuführen. Tel +49 (981) 650500

Die jährlich oder vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

An der Brandmeldezentrale ist ein Aufkleber anzubringen, aus dem mindestens folgende Daten hervorgehen:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Wartungsfirma
- Wartungsvertragsnummer bzw. Datum

2.5 Technische Fehlalarme

Ist das Auslösen eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar (wie beispielsweise durch Feuer, Rauchen oder Schweißen), darf der entsprechende Melder bzw. die entsprechende Meldergruppe erst nach einer Kontrolle bzw. Fehlerbeseitigung durch die entsprechende Wartungsfirma wieder in Betrieb genommen werden.

2.6 Störungen an Brandmeldeanlagen

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN 14675 und VDE 0333).

Grundsätzlich müssen die Arbeiten zur Störungsbeseitigung innerhalb von 24 Stunden beendet sein. Hiervon kann nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr in begründeten Fällen abgewichen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Störungen in der Brandmeldeanlage die Überwachung des Objekts nicht gewährleistet ist.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Stadt Ansbach – Feuerwehr - auf Kosten des Betreibers – geeignete Maßnahmen vor.

Dies können sein:

- Überprüfung der Brandmeldeanlage durch Errichter oder Konzessionär;
- Verrechnung des Feuerwehreinsatzes;
- Abschaltung der Brandmeldeanlage über Konzessionär mit unverzüglicher Meldung an die Bauordnungsbehörde der Stadt Ansbach
- Abschaltung der Brandmeldeanlage im Benehmen mit dem Betreiber. Dieser hat dann dafür zu sorgen, dass Brandmeldungen sofort zur Feuerwehr weitergeleitet werden.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Die Feuerwehr haftet nicht für Kosten, welche durch Nichtbeachtung von Pflichten des Betreibers entstehen können.

Falschalarme werden von der Feuerwehr gemäß Art. 28 BayFwG nach der aktuell gültigen Satzung für den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr verrechnet.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handfeuermelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (DIN 14665) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetz, Notruf 112, erfolgen muss. Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl bei der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

2.6.1 Gestörte Meldergruppen sind im Bedarfsfall durch den Betreiber oder Errichter (Wartungsfirma) abzuschalten und eine Instandsetzung unmittelbar einzuleiten.

2.6.2 Bei technischen Arbeiten in Bereichen, die von automatischen Meldern überwacht werden, sind die betreffenden Melder oder Meldergruppen vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA abzuschalten.

Beim Aufschalttermin sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. Alarmauslösung, Störungen in der BMA), auch außerhalb der Betriebszeit, als verantwortliche Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Die erreichte Person ist verpflichtet, sich unverzüglich selbst zum Objekt zu begeben oder eine andere handlungsbefugte Person hiermit zu beauftragen. Änderungen bezüglich des Personals oder dessen Erreichbarkeit sind der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

2.7 Zugangsmöglichkeit zur Brandmeldeanlage

Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern, bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen, ist 24 Stunden täglich sicherzustellen (DIN 14675 und VDE 0833-2).

Ist dies nicht möglich, so ist auf Antrag des Betreibers der baulichen Anlage ein FSD der Klasse 3 (Geräteanforderung nach VdS-Richtlinie) zu installieren.

Die Sabotagemeldung ist an ein ständig besetztes VdS-zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen zu übertragen.

3 Konzept und Ausführungsplanung

Zur Planung, Ausführung und Wartung der BMA sind nur Fachfirmen zu beauftragen.
Rechtzeitig vor Planungsbeginn sind zusammen mit Vertretern der Feuerwehr (Herr Wörrlein) die Standorte des FIZs, der Blitzleuchte, des FSD abzustimmen und festzulegen.

4 Standort Brandmeldezentrale

4.1 Allgemeine Hinweise zu Brandmeldezentralen

Brandmeldezentralen dürfen grundsätzlich nur anlageneigene Meldungen und Informationen verarbeiten.
Der Standort der Brandmeldezentrale wird als BMZ bezeichnet und muss stets mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Dieser Raum ist nach DIN 14675 auszustatten.

4.2 Unteranlagen

Sind mehrere Brandmeldeanlagen an gleicher Stelle vorhanden, muss jede Zentrale direkt die ihrer zugeordneten ÜE auslösen.

Eine gegenseitige Beeinflussung ist auszuschließen.

Eine stufenweise Aufschaltung (Kaskadierung) mehrerer Brandmeldeanlagen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen nicht zulässig.

Werden Zentralen in Netz- oder Ringbustechnik untereinander verschaltet, muss gewährleistet sein, dass die Zentraleinheiten die Ansteuerung der ÜE, die Rückstellung der ausgelösten Meldergruppen am FBF sowie die Anzeige der jeweiligen Melder am FAT gegeben ist.

4.3 Beschilderung nach DIN 4066

Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine Blitz- oder Rundumkennleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen. Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur BMZ und gegebenenfalls weiter zur Sprinklerzentrale, ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil) so zu kennzeichnen, dass der Weg eindeutig angegeben ist.

5 Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

Das FIZ ist der erste Anlaufpunkt der Feuerwehr. Dort sind alle Informations- und Bedienelemente für die Feuerwehr zu installieren. Des Weiteren sind dort alle notwendigen Einsatzunterlagen zu hinterlegen.

5.1 Technische Ausstattung FIZ

Das FIZ ist wie folgt auszustatten:

- FAT nach DIN 14662

Das FAT ist mit einem Halbzylinder der „Feuerwehrschließung Ansbach“ zu versehen (S.h. Anlage 18.2)

Dient ein FAT den Einsatzkräften als Informationsmittel an mehreren Anfahrtspunkten, so sind hier ebenfalls Feuerwehr Laufkarten bereitzuhalten.

- FBF nach DIN 14661

Das FBF ist mit einem Halbzylinder der „Feuerwehrschließung Ansbach“ zu versehen.

- Laufkarten

Die nach DIN 14675 geforderten Laufkarten sind nach Freigabe der Feuerwehr anzufertigen.

- Aktuelles Meldergruppenverzeichnis, laminiert, DIN A 4
- Feuerwehrplan (wenn gefordert)

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen.

Hinweis: Laufkarten, Feuerwehrpläne und Meldergruppenverzeichnis sind in geeigneten Aufnahmen zu hinterlegen, dass der Zugriff für nicht berechnigte Personen verhindert wird.

5.2 Weitere anlagentechnische Bedienelemente und Unterlagen

Im Bedarfsfall sind im FIZ für den Feuerwehreinsatz weitere relevante Bedienelemente für sicherheitstechnische Anlagen vorzuhalten wie:

BOS-Objektfunkanlage nach TB-OF,

Feuerwehr-Sprechstelle,

Sprechstelle Feuerwehr-Aufzug und Schlüsselkasten für Feuerwehr-

Aufzugschlüssel, geeignete Plattenheber, RWA-Bedienstellen,

Entrauchungstableau,

Gefahrstoffinformationsblätter.

5.3 Standort und bauliche Anforderungen FIZ

Der Standort des FIZs ist immer mit der Feuerwehr abzustimmen sowie mit einem Schild DIN 4066 zu kennzeichnen. Er ist so zu wählen, dass er direkt vom Erdgeschoss zu erreichen ist.

6 Handdruckmelder

6.1 Gehäusefarbe und Beschriftung von Handdruckmeldern

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen.

Die Gehäuse der Handfeuermelder welche bei Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift „Feuerwehr“ oder die Beschriftung nach DIN EN 54-11 und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit Meldergruppennummer und Meldernummer zu beschriften (z.B. 3/1, 3/2). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe, im sichtbaren Bereich anzubringen.

7 Automatische Brandmelder

7.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppennummer und Meldernummer zu beschriften (z.B. 6/1, 6/2, 6/3).

7.2 Montage von automatischen Brandmeldern

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen vom Raumzugang aus, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind. Sind automatische Brandmelder durch Einbauten verdeckt oder nur eingeschränkt sichtbar, so ist der Melderstandort durch abgehängte Schilder und/oder mittels Einzelanzeigen nach DIN 14623 zu kennzeichnen.

7.3 Spezielle automatische Melder

Spezielle automatische Melder, wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme, sowie Rauchansaugsysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

7.4 Automatische Melder zur Steuerung von Funktionen

Werden automatische Melder ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen oder zur Steuerung anderer

Funktionen verwendet, so sind diese mit dem Schriftzug „Steuermelder“ als solche zu kennzeichnen. Steuermelder dürfen nicht auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden. Sie dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen und werden von der Feuerwehr nicht bedient.

8 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden

8.1 Beschriftung von verdeckten automatischen Brandmeldern

Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in

- Doppelböden oder
- Zwischendecken
- Lüftungskanal

Sind mit gelben Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren.

Zusätzlich ist die Meldernummer und die Meldergruppennummer an der Revisionsklappe oder an der Kennzeichnung anzubringen. Des Weiteren ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen. Auf der Laufkarte ist der Hinweis auf die Örtlichkeit des Melders klar zu hinterlegen

8.2 Montage von automatischen Brandmeldern in Doppelböden

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind unmittelbar beim FIZ anzubringen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Das Aufbewahrungsbehältnis (Schrank, Halterungen oder geschlossenes Gehäuse) ist mit einer Halbzylinder „Ansbacher Feuerwehrschließung“ zu versehen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

8.3 Montage von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400 mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

Bei abgehängten Decken, die höher als drei Meter über dem Fußboden montiert sind, muss eine geeignete Aufstiegshilfe vorgehalten werden. Die Art der Aufstiegshilfe und der Standort für die Bereitstellung sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Sie sind vor Unsachgemäßer Benutzung mit einem Halbzylinder „Ansbacher Feuerwehrschießung“ zu versehen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

8.4 Lageplan-Tableau

Für nicht sichtbar eingebaute automatische Melder in Doppelböden, Lüftungskanälen und Zwischendecken (vgl. Ziff. 6.2.1 und 6.2.2) ist ein Lageplan-Tableau oder eine Identifikationsanzeige erforderlich.

9 Sonstige Auslöse- bzw. Steuerelemente für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusefarbe und Beschriftung von Steuertasten sind den derzeit gültigen Richtlinien und Normen sowie den Anforderungen der Feuerwehr anzupassen.

Folgende Gehäuse von Steuertasten sind jedoch in der jeweils angegebenen Farbe auszuführen und im Klartext eindeutig zu beschriften:

- Handauslösung der Rauch- und Wärmeabzugesanlage **orange**
- Handauslösung für Löschanlagen **gelb**
- Ausschaltvorrichtungen für Stromversorgung **nach VDE**
- Handauslösung hausinterne Alarmierung **blau**

10 Selbsttätige Löschanlagen

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO₂-Löschanlagen, usw.) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer gleich der Meldergruppennummer ist.

Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1

10.1 Auslösung der Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird bei Löschanlagen entweder durch einen selbstrückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht oder über eine durch den VdS zugelassene Schnittstelle, die an eine eigene Meldergruppe der BMZ angeschaltet ist, ausgelöst.

Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im FBF auf dem dafür vorgesehenen Feld (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

Die ÜE muss nach Auslösung einer selbsttätigen Löschanlage sofort angesteuert werden!

Im Einvernehmen mit dem Betreiber darf die automatische Löschanlage zu Prüfzwecken der Brandmeldeanlage über die Taste „Brandfallsteuerung“ abgeschaltet werden können (siehe DIN 14661).

11 Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD)

Bauliche Anlagen und Objekte, die im Alarmfall nicht jederzeit zugänglich sind, müssen mit einem VdSzugelassenen Feuerwehr-Schlüsseldepot mit einem umstellbaren Kastenschloss mit Doppelbartschließung der „Feuerwehrschießung Ansbach“ ausgerüstet werden. (S.h. Anhang 18.1)

Es ist ein Generalhauptschlüssel auf Kosten und Risiko des Betreibers für das Gesamtobjekt im FSD vorzusehen. Dieser stellt bei ausgelöster BMA und ÜE den gewaltfreien Zutritt zu allen mit Brandmeldern und selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen im Alarmfall für die Feuerwehr sicher.

Der hierzu erforderliche Halbzylinder muss aus der Schließanlage des Objekts stammen und in 45-Grad-Schritten verstellbar sein. Beides ist bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage vom Betreiber vorzuhalten.

Der Standort des FSD muss mit der Feuerwehr Ansbach abgestimmt werden. In bestimmten Fällen behält sich die Feuerwehr Ansbach aus einsatztaktischen Gründen vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalhauptschlüssel im FSD deponieren zu lassen.

Sollten sich im Gebäude Bereiche befinden, die z.B. mit Block-oder Codeschlössern einer Einbruchmeldeanlage gesichert sind, so müssen diese bei Auslösung der BMA automatisch entriegeln.

Aus eventuellem Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Ansbach geltend gemacht werden.

Bei Einbau eines FSD wird immer der Einbau eines FSE erforderlich.

11.1 Montagehinweise für FSD

Die Einbauhöhe der FSD-Unterkante beträgt mindestens 0,80 m und höchstens 1,40 m über dem Fertigfußboden.

Es wird nur der FSD Klasse 3, welcher der technischen VdS-Richtlinie 2105 entspricht, zugelassen.

FSD der Klasse 3 dürfen ausschließlich bei ausgelöster BMA und ÜE von der Feuerwehr zu öffnen sein.

Um eine einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSDHersteller, die DIN 14675/A2 und die VdS-Richtlinie 2105 zu beachten.

11.2 Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss an ein ständig besetztes, vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Aus eventuellem Missbrauch, welcher z.B. durch Manipulation über das FSD entsteht, können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Ansbach geltend gemacht werden. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

11.3 Elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen.

Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Um die passiven elektronischen Schließsysteme als General-, oder Bereichsschließung einsetzen zu können, muss die im Folgenden angeführte Voraussetzung erfüllt werden

Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist nur mit Einvernehmen der Feuerwehr möglich.

12 Freischaltelement (FSE)

Das FSE muss eine Geräteanforderung nach VdS-Richtlinie besitzen. Die Betätigung hat über einen Schlüsselschalter mit

Profilhalbzylinder DIN 18252 entsprechend der Vorgabe durch die vorhandene feuerwehrspezifische Schließung zu erfolgen (S.h Anhang 18.2). Das Zylinderschloss hierfür wird, auf Anforderung des Betreibers, von der Feuerwehr für den Tag der Aufschaltung zum Einbau bereitgehalten.

Installiert wird das FSE in einer gedachten horizontalen oder vertikalen Linien unmittelbar unter- oder oberhalb bzw. rechts oder links des FSD. Die genaue Position ist mit der Feuerwehr vor Einbau festzulegen.

Aus eventuellem Missbrauch, welcher z.B. durch Manipulation über das FSE entsteht, können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Ansbach geltend gemacht werden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung und den Räumungsalarm der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen.

13 Optische Informationsmittel (Blitzleuchte)

An der Eingangstür zum Objektzugang ist eine rote Blitzleuchte anzubringen.

Der Standort sowie die technische Ausführung sind vor Einbau mit der Feuerwehr abzuklären.

Diese Informationsleuchte kann mit der Stromversorgung der Brandmeldeanlage betrieben werden. Sie sollte von der Brandmeldeanlage überwacht werden und ist generell mit der Signalanzeige „ÜE ausgelöst“ an der Brandmeldeanlage parallel zu schalten; d.h. die optische Information darf nur angesteuert werden, wenn die ÜE tatsächlich ausgelöst hat.

Die Blitzleuchte darf nicht durch die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF deaktiviert werden.

Bei schlechtem Erkennen der Zufahrt zum Objekt wird eine zweite Blitzleuchte gefordert.

14 Sonstige objektbezogene Forderungen

14.1 Bei Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage sind evtl. vorhandene Be- und Entlüftungsanlagen (nicht Entrauchungsanlagen) von der BMZ abzuschalten. Sonderregelungen hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle schriftlich zu vereinbaren.

14.2 Bei einer/einem mit einer Brandmeldeanlage abgesicherten Tiefgarage/Parkhaus ist an der Zufahrt eine Warnleuchte mit dem Hinweis „Stopp, nicht einfahren, Feuer!“ anzubringen.

Bei ampelgeregelten Einfahrten genügt die Ampelanzeige „Rot“. Die Ansteuerung der entsprechenden Signalgeber muss durch die BMZ erfolgen. Die ungehinderte Ausfahrt aus der Tiefgarage, dem Parkhaus ist jederzeit zu ermöglichen.

14.3 Zugänge von Wohnanlagen zu Tiefgaragen bzw. von Tiefgaragen zu Wohnanlagen müssen für die Feuerwehr gewährleistet sein.

14.4 Sämtliche sonst durch die Brandmeldeanlage angesteuerten Elemente wie

- Brandfallsteuerung (statisch, halbdynamisch, dynamisch) für Aufzuganlagen
- Automatische Entrauchungssysteme, Rauch und Wärmeabzugsanlagen
- Schließen von Brandschutztoren und Rauchschutztüren
- Entriegelung von Fluchttüren
- Sperrung der Gasversorgung des Gebäudes über Magnetventile · Sonst.
Automatisierte Ansteuerungen durch die BMA

Sind der Feuerwehr Ansbach zu nennen und ggf. Abzusprechen

14.5 Sollte in dem Objekt aus den geltenden Vorschriften (Verkaufsstätten Verordnung / Vkv §20 Abs. 2 Nr 3 oder der Versammlungsstättenverordnung VStättV §20 Abs.2) eine Sprach-/Alarmierungsanlage (SAA) notwendig sein so ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu treffen ob diese in Einzelfällen als Feuerwehr-Einsprech-Stelle (FES) nach DIN 14664 (E) ausgeführt werden muss

Bei Sprachalarmierung ist die DIN VDE 0833 Teil 4 einzuhalten.

Die Durchsage sollte nach folgendem Textmuster lauten:

„ Wegen einer technischen Störung bitten wir alle Kunden das Gebäude sofort über die grün gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Unser Personal wird Sie dabei gerne unterstützen“

15 Abnahme/ Aufschaltung

Die Verordnung über Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ist zu beachten.

Der Abnahmetermin ist mindestens zwei Wochen vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

Ansprechpartner für die Feuerwehr ist der Antragsteller bzw. ein von ihm Beauftragter (z. B. Architekt oder Fachplaner). Zur Abnahme müssen der Antragsteller (bzw. ein Beauftragter), der Konzessionär und der Errichter anwesend sein.

In der Anlage ist eine Checkliste der wichtigsten vorzulegenden Unterlagen bzw. der zu ergreifenden Maßnahmen für die Abnahme/Aufschaltung zusammengestellt.

Sollten die vorgenannten Punkte nicht erfüllt werden, findet keine Aufschaltung statt.

16 Änderungen/Abweichungen

Technische oder organisatorische Regelungen, die von diesen Anschlussbedingungen bzw. den einschlägigen Normen abweichen, sind mit der Feuerwehr Ansbach abzustimmen.

17 Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Die bisher gültigen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Ansbach werden hiermit



gez. Settler
Stadtbrandrat

gez. Wörrlein
Stadtbrandinspektor

18 Anlage



18.1 Antrag FSD

Gunnebo Deutschland GmbH
Carl - Zeiss – Straße 8

85748 Garching

Feuerwache Ansbach, Eyber Straße 18, 91522 Ansbach

Bezugsbestätigung und Erklärung zum Schlüsseldepot



Sachgebiet 222 Feuerwehr

**Feuerwache Ansbach
Eyber Straße 18
91522 Ansbach**

Notruf: 112
Telefon: +49 (0) 981 97151-0
Telefax: +49 (0) 981 97151-29
E-Mail: feuerwehr@ansbach.de
Internet: www.feuerwehr-ansbach.de
 Feuerwehr Ansbach

Ansbach, 31. Januar 2019

Die Freiwillige Feuerwehr Ansbach bestätigt, das Sie einem Antrag der/des

Auf Anbringung eines VDS zugelassenen Schlüsseldepots entsprechend den gültigen Richtlinien zustimmt. Damit ist der ständige Zugang zur Brandmeldezentrale / Schutzobjekt sichergestellt.

In das Schlüsseldepot für das Objekt

Muss ein umstellbares Kastenschloss / Profilhalbzylinder, welches mit der Schließung „Ansbach“ belegt wird, eingesetzt werden.

In dem Depot sind folgende Schlüssel hinterlegt:

Die Errichtung des Schlüsseldepots liegt im Interesse des Antragstellers. Es besteht Einverständnis, dass das Schlüsseldepot im Alarmfall von der Feuerwehr geöffnet wird.

Der Antragsteller stellt der Stadt Ansbach wie auch Feuerwehrdienstleitenden von allen Ansprüchen für Schäden frei, die durch eine missbräuchliche Benutzung der hinterlegten Schlüssel entstehen.

Das Schlüsseldepot muss an eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle Ansbach angeschlossen werden.

Bei Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots geht das Schloss unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Ansbach über.

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung des Schlosses dem Lieferanten vorzulegen.

Der Betreiber erkennt mit dem Einbau des Schlosses in seinem Schlüsseldepot die oben angeführten Bedingungen an.

Nach Ausfüllen und Unterschrift, ist die Bestätigung zur Prüfung der Feuerwehr vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers (Antragsteller)

18.2 Antrag FSE/FAT

Adolf Schween Baubeschläge und Bauzubehör GmbH
Schalkhäuser Straße 110




91522 Ansbach

Feuerwache Ansbach, Eyber Straße 18, 91522 Ansbach

Bezugsbestätigung und Erklärung für den Halbzylinder

Sachgebiet 222 Feuerwehr

Feuerwache Ansbach
Eyber Straße 18
91522 Ansbach

Notruf: 112
Telefon: +49 (0) 981 97151-0
Telefax: +49 (0) 981 97151-29
E-Mail: feuerwehr@ansbach.de
Internet: www.feuerwehr-ansbach.de
 Feuerwehr Ansbach

Die Freiwillige Feuerwehr Ansbach bestätigt, das Sie einem Antrag der/des

PLZ

Ort

Auf Anbringung eines VDS zugelassenen Feuerwehrintegrationszentrum / Feuerwehrintegrationszentrum / Freischalteelement / Feuerwehrintegrationszentrum *) entsprechend den gültigen Richtlinien zustimmt.
Damit ist der ständige Zugang zur Brandmeldezentrale / Schutzobjekt sichergestellt.

Für das Objekt

Werden Profilhalbzylinder, welches mit der Schließung „Ansbach“ belegt ist benötigt.

Die Errichtung des Feuerwehrintegrationszentrum / Feuerwehrintegrationszentrum / Freischalteelement / Feuerwehrintegrationszentrum liegt im Interesse des Antragstellers.

Es besteht Einverständnis, dass mit Betätigen des Freischalteelementes das Schlüsseldepot im Alarmfall von der Feuerwehr geöffnet wird.

Der Antragsteller stellt der Stadt Ansbach wie auch Feuerwehrdienstleitenden von allen Ansprüchen für Schäden frei, die durch eine missbräuchliche Benutzung der hinterlegten Schlüssel entstehen.

Das Schlüsseldepot muss an eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle Ansbach angeschlossen werden.

Diese Bestätigung ist bei der Bestellung des Schlosses dem Lieferanten vorzulegen.

Der Betreiber erkennt mit dem Einbau des Schlosses in seinem Schlüsseldepot die oben angeführten Bedingungen an.

Nach Ausfüllen und Unterschrift, ist die Bestätigung zur Prüfung der Feuerwehr vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers (Antragsteller)

*) Zutreffend bitte unterstreichen

18.3 Checkliste zur Abnahme der Brandmeldeanlage



Bericht zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Objektdaten

Objekt	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon / FAX	/

JA	NEIN	ZIEL
		Erreichbarkeit (Daten) der drei unterwiesenen Personen
		Feuerwehreinsatzplan 3-Fach
		Laufkarten vorhanden, vor unbefugten Zugriff geschützt
		FBF,FAT
		Ersatzscheiben für DK-Melder in ausreichender Anzahl bei der BMZ
		Aufkleber über Erreichbarkeit der Wartungsfirma an BMZ angebracht
		Positive Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen (Inbetriebsetzung- und Abnahmeprotokoll)
		Nachweis der Wartung nach VDE 0833 (Wartungsvertrag)
		Nachweis der Störungsweiterleitung nach DIN 57833/VDE 0833, Teil 1
		Halbzylinder mit Schließung „Feuerwehr Ansbach“ für das Feuerwehrbedienfeld
		Schließung „Ansbach“ (Schloss) für das Feuerwehrschlüsseldepot
		Hauptschlüssel (Generalhauptschlüssel) für das Schutzobjekt
		Alle Objekt- und Hilfsschlüssel sind miteinander verbunden
		Halbzylinder für das Feuerwehrschlüsseldepot zur Aufnahme des Hauptschlüssels (Generalhauptschlüssel) für Schutzobjekt
		Bei Objekt mit einer Einbruchmeldeanlage: Eventuell vorhandene Blockschlösser öffnen mit Auslösung der BMA automatisch
		FSD lässt sich erst dann verriegeln, wenn der Objektschlüssel eingesetzt ist
		Außentür des FSD lässt sich erst dann schließen, wenn die Innentür geschlossen, verriegelt und der FSD-Schlüssel Abgezogen ist
		FSD-Außentüre entriegelt bei Brandmeldung und ausgelöster Übertragungseinrichtung
		Wenn das FSD nach Alarmauslösung der BMA nicht benutzt wurde, verriegelt es nach Rückstellung selbsttätig
		FSE öffnet FSD und löst UE aus
		Probealarmierung der BMA wurde durchgeführt



Freiwillige Feuerwehr Ansbach



- 222 -

Eyber Straße 18, 91522 Ansbach

Tel.: 0981/97151-0

Fax: 0981/97151-29

E-Mail: Feuerwehr@Ansbach.de

Muster zur Erstellung von Feuerwehrplänen

1. Zweck

Feuerwehrpläne (Feuerwehr-Einsatzpläne) sollen alle Angaben, die für einen wirksamen Feuerwehreinsatz nötig sind, enthalten. Sie dienen der Feuerwehr zum sicheren Auffinden des Objekts und zur raschen Orientierung im Objekt und müssen deshalb stets auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Die Pläne sind der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung zuzuleiten.

2. Planaufbau

Je nach Umfang und Größe des Objekts enthält ein Feuerwehrplan eine Objektinformation, einen Übersichts- bzw. Lageplan, einen Geschossplan und eventuell Detailpläne.

· Objektinformation

Die Objektinformation ist ein Formblatt, das vom Planersteller auszufüllen ist. Die notwendigen Angaben zur Erstellung dieser Unterlagen müssen jedoch vom Eigentümer oder Nutzer eines Objekts geliefert werden.

· Übersichts- bzw. Lageplan

Da in der Regel die für die Feuerwehr notwendigen Informationen in der Objektinformation in Textform nicht eindeutig vermerkt werden können, ist für die meisten Objekte mindestens ein zusätzlicher Übersichtsplan anzufertigen. In ihm müssen die Anfahrt für die Feuerwehr, die Lage der Gebäude mit Gebäudebezeichnung, deren Nutzung und die Geschoszahl angegeben werden.

Ferner muss hier, soweit kein gesonderter Geschossplan erforderlich, auch die Zugänge zu den Gebäuden,

die Treppenträume, der Standort des Hauptfeuermelders, die Lage der Brandmeldezentrale, die Hydranten, nasse und trockene Steigleitungen (mit Einspeisemöglichkeit) und die unmittelbare Nachbarschaft (mit Angabe der Nutzung, wie Altenheim, Schule, Trafostation usw.) dargestellt sein.

Wenn es zur besseren Übersichtlichkeit des Planes erforderlich ist, können diese Angaben in einer Legende erläutert werden.

· Geschossplan

Ein Geschossplan ist erforderlich, wenn aus Platzgründen die Vielzahl von Informationen und Details im

Übersichtsplan nicht mehr eingetragen werden können. Er soll auch weitere Auskunft über die Art der Nutzung der einzelnen Gebäude (Angaben über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten usw.), deren Bauausführung (Außen- und Brandwände), die Treppenträume und die Feuerwehraufzüge geben.

Geschosspläne sind immer in Verbindung mit einem Übersichtsplan anzufertigen. Sollten alle für die Feuerwehr wichtigen Informationen auf einem Plan gut erkennbar untergebracht werden können, so genügt ein Übersichtsplan.

Stand November 2019

3. Format

Feuerwehrpläne sind nur auf Blättern im Format A 3 darzustellen.

Die Blätter sind in Klarsichtfolie einzulegen.

4. Verständigungen

Um einen reibungslosen Einsatz der Feuerwehr zu gewährleisten, sind mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen, die außerhalb der Betriebszeiten immer erreicht werden können. Bei jeder Veränderung der aktuellen Daten (Namen, Telefonnummern), sind diese der Feuerwehr umgehend zuzuleiten.

5. Geltende Normen

DIN 14095 Feuerwehrpläne

DIN 14034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen

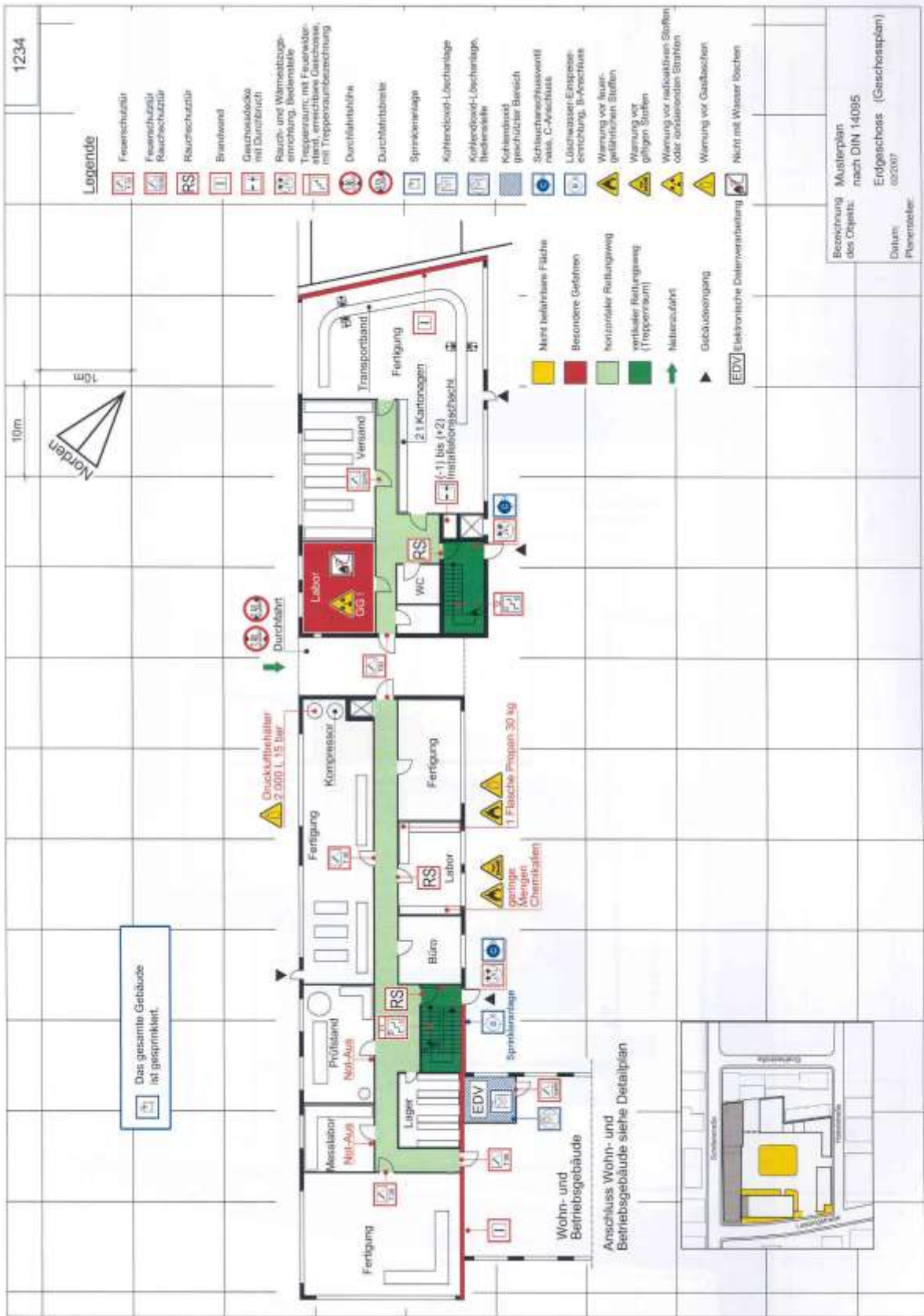
6. Sonstiges

- Ein Musterplan ist den Richtlinien angefügt.
- Der Feuerwehrplan ist immer auf dem aktuellsten Stand zu halten.

gez. Settler
Stadtbrandrat

gez. Wörrlein
Stadtbrandinspektor





Stand November 2019